

1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Sandesneben-Nusse (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 29.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 5 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 5

Amtsweführer/Amtsweführerin

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren.
- (2) Die Amtsweführerin oder der Amtsweführer erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Stellvertretung der Amtsweführung erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Dieses gilt bei mehreren Stellvertreterinnen und Stellvertretern als Gesamtsumme.
- (4) Die Amtsweführerin oder der Amtsweführer, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine monatliche Reinigungspauschale von 10,50 €.
- (5) Die Amtsweführerin oder der Amtsweführer und die Stellvertretungen erhalten pro Person eine monatliche Telefonpauschale in Höhe von 10,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2010 in Kraft.

Sandesneben, den 15.04.2010



Amt Sandesneben-Nusse
Der Amtsvorsteher

Hardtke